

42

0/0

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

2. DV-BEG § 15 Abs. 3 Nr. 8

Die Unterhaltsleistungen des Ehemannes nach der Scheidung sind keine Versorgungsbezüge im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 8 der 2. DV-BEG.

BGH, Beschl. v. 29. September 1983 - IX ZB 60/83 - KG Berlin
LG Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 60/83

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
P [REDACTED] Straße 186, Berlin 30,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Rita S [REDACTED] ,
[REDACTED] N.W. 2nd Avenue, B [REDACTED] , R [REDACTED] , Fla. 33431/USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdegegnerin,
Rechtsanwalt [REDACTED] , B [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel,
Dr. Lang und Gärtner

am 29. September 1983
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 19. Zivil-
senats des Kammergerichts in Berlin vom 17. Ja-
nuar 1983 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdever-
fahrens trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das KG ist der Auffassung, daß private Unterhaltsleistungen
- hier an die geschiedene Ehefrau - keine Versorgungsbezüge im
Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 8 der 2. DV-BEG darstellen.

Das ist richtig. Der Unterhaltsanspruch, den die Ehefrau
gegen ihren Mann hat, darf bei der Bemessung der Rente (§ 31
Abs. 4 BEG) auch wegen § 9 Abs. 4 BEG nicht berücksichtigt
werden (BGH RzW 1965, 128 unter Hinweis auf BGH RzW 1957,
404; 1959, 252; BGH LM BEG § 31 Nr. 3; vgl. weiter BGH RzW
1968, 67). Das gleiche gilt für den Unterhalt bei Getrennt-
leben oder nach Scheidung der Ehe (vgl. KG RzW 1960, 457;
OLG Düsseldorf RzW 1975, 302 Nr. 7). Eine Regelung wie die
im Versorgungsrecht, wonach Leistungen aufgrund von Unter-



haltsansprüchen als zu den übrigen Einkünften gehörend zu berücksichtigen sind (§ 33 Abs. 1 BVG mit §§ 2 Abs. 1 Nr. 19 und 4 der VO zu § 33 BVG i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 /BG Bl. I S. 1769/) fehlt im Entschädigungsrecht.

Merz

Henkel